

Vereinsatzung des Vereins „Region Jura-Scheßlitz e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Region Jura-Scheßlitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Region Jura-Scheßlitz e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinfeld (Gemeinde Stadelhofen).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Daseinsvorsorge, der Schaffung von Infrastrukturen für Kinder/Jugendliche/Senioren, der medizinischen Versorgung, der Nahversorgung, der Landwirtschaft/Wirtschaft/Gewerbe/Kultur/Verkehr, der regionalen, wirtschaftlichen, touristischen und sozialen Entwicklung sowie der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung der Gemeinden in der Region Jura-Scheßlitz.
- (2) Die grundsätzlichen Ziele der Entwicklung der Region sind in einem strategischen Entwicklungs-konzept dargestellt und dienen als Grundlage der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgenden Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 1. Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des Landschafts-schutzes und des Heimatgedankens.
 2. Informations- und Beratungsprojekte.
 3. Einbindung der Bürger/innen der Mitgliedsgemeinden und Vernetzung aller Akteure aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern.
 4. Investitionen, die der Region dienen sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
 5. Entwicklungsmaßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung. Dazu zählen Maßnahmen der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnahe Dienstleistungen, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.
 6. Weiterentwicklung des Tourismus der Region.
 7. Soziale und kulturelle Initiativen und Projekte, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen.
 8. Beantragung und Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt und benachteiligt werden.

- (5) Bei der Auflösung des Vereins (siehe §11 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig zu jeweils gleichen Teilen an die Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.

§ 3

Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sowie die amtierenden Ersten Bürgermeister dieser Gebietskörperschaften sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung:
- a) die Gemeinde Königsfeld, die Stadt Scheßlitz, die Gemeinde Stadelhofen und die Gemeinde Wattendorf
 - b) die Bürgermeister Thomas Betz, Ludwig Göhl, Gisela Hofmann und Roland Kauper.
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe §5 Abs. 1)
- (5) Bei einer Beitragserhöhung wird den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstaben a und b ein Kündigungsrecht zu deren Wirksamkeitsdatum eingeräumt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt (vgl. §3 Abs. 4 und 5, §4 Abs. 3)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. Abs. 2 und 3)
 - c) mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der Körperschaft bzw. des Vereins oder der juristischen Person.
 - d) durch Ende der Amtszeit der jeweiligen Ersten Bürgermeister (betrifft §3 Abs. 2 Buchstabe b)
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zwei-maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Das auszuschließende Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen (siehe §7 Abs. 5).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen

ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins „Region Jura-Scheßlitz e. V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder (gemäß §3 Abs. 2 Buchstabe a + b). Bevollmächtigte Vertreter (Stellvertreter (in) des Ersten Bürgermeisters oder ein Mitglied aus dem Gemeinderat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde) sind vom Vorstand anzuzeigen.
- (2) Die Bürgermeister haben als ordentliche Mitglieder jeweils einen Stimmanteil. Jede Mitgliedsgemeinde erhält – als ebenfalls ordentliches Mitglied – einen Stimmanteil.
- (3) Für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Mitgliederversammlung angehören, endet das Amt und deren ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder (unter Einbeziehung der jeweiligen kommunalen Gremien),
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung,
 - e) die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Lenkungsgruppe (siehe §9),
 - f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbereich für den Vereinshaushalt,
 - g) die Entlastung des Vorstands
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Aufnahme neuer Mitglieder (unter Einbeziehung der jeweiligen kommunalen Gremien)
 - j) Personalangelegenheiten
 - k) den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von mehr als 4.500,- € und über den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (Miet-, Pacht-, Wartungsverträge etc.).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Bei einer vorliegenden Einzelzustimmung gilt das entsprechende Mitglied auch auf dem elektronischen Wege per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und nach elektronischer Empfangsbestätigung als ordnungsgemäß geladen.

- (7) Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmanteile.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Diesem gehört jeweils ein Vertreter jeder Gebietskörperschaft in Sinne des §3 Abs. 2 Buchstabe a) an, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. In der Regel ist dieser Vertreter der jeweilige Erste Bürgermeister.
- (2) Der Vorstand hat einen 1. Vorsitzenden und drei gleichberechtigte Stellvertreter, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter, und zwar jeder für sich alleine, vertreten den Verein nach außen (§26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorstand legt die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung durch die Stellvertreter in seiner konstituierenden Sitzung fest.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte, berichtet in der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über seine Geschäftsführung und legt zum Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Kassen- und Rechenschaftsbericht sowie eine Kostenplanung für das neue Geschäftsjahr vor.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben thematische Arbeitskreise oder Projektgruppen berufen.
- (8) Der Vorstand kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen.
- (9) Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele Dritte mit der Organisation und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen beauftragen.

§ 8

Lenkungsgruppe

- (1) Eine Lenkungsgruppe kann vom Vorstand vorgeschlagen und eingesetzt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Soweit eine Lenkungsgruppe gebildet wird, sind darin vertreten die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsleiter oder Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften, das Amt für Ländliche Entwicklung, die Fachbehörden, die Vorsitzenden der Arbeitskreise und weitere beratende sowie regionale und überregionale Akteure und Partner.

§ 9

Gemeinsame Gemeinderatsversammlung der Mitgliedsgemeinden

Zur Einbindung, Unterstützung und zum Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern der Gemeinderatsgremien der Mitgliedsgemeinden ist mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Gemeinderatsversammlung aller Gemeinderäte/-innen der Mitgliedsgemeinden einzuberufen. Diese Versammlung hat lediglich beratende Funktion.

In dieser Versammlung sollen die geplanten Projekte der „Region Jura-Scheßlitz e. V.“ ausführlich dargestellt und der Bezug zu den einzelnen Gemeinden erläutert werden, um bereits in der Ideenfindungs- und/oder Planungsphase von Projekten die Meinungen der Gemeinderäte/-innen zu berücksichtigen und für größtmögliche Transparenz zu sorgen. Es obliegt dem Gemeinderatsgremium der jeweiligen Mitgliedsgemeinde dann selbst, sich für eine Teilnahme an Projekten der „Region Jura-Scheßlitz e. V.“ zu entscheiden.

§ 10

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Bei investiven Maßnahmen zur Umsetzung einzelner Projekte handeln die jeweils begünstigten Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuwendungen die Kostenbeteiligung entsprechend untereinander aus.
- (4) Die Personalverwaltung wird in der VG Steinfeld erledigt.
- (5) Die Rechnungsprüfung obliegt gemeinschaftlich den vier Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedsgemeinden, die gem. §7 Abs. 2 als Mitglieder bestellt sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam berechnete Liquidatoren.

- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß §2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zugeführt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliches Mitglied sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Steinfeld, den 20. Mai 2020



Thomas Betz
Vorsitzender